

Liebe Freizeiteilnehmerin und lieber Freizeiteilnehmer,

wir sind verpflichtet unsere Freizeiten und Reisen auf der Grundlage der gültigen Gesetze anzubieten und durchzuführen. Für uns ist diese Verpflichtung kein Problem. Die Konsequenzen sind jedoch die nachstehenden „Wichtigen Hinweise“ und „Reisebedingungen“, um Euch über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen. Bitte lest deshalb aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen und Hinweise durch. Diese Reisebedingungen werden Inhalt des zwischen Euch (Teilnehmer) und uns (CVJM Unterhausen e.V. - nachfolgend CVJM genannt) abzuschließenden Reisevertrages. Sie ergänzen insoweit die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB und der Artikel 250 und 252 des EGBGB über den Pauschalreisevertrag und der Informationsverordnung für Reiseveranstalter (RWO) und füllen diese Vorschriften aus.

#### 1. Teilnehmer/Teilnehmerin

Unseren Freizeiten kann sich grundsätzlich jeder anschließen. Die Freizeiten werden von christlichen Inhalten und Lebensformen her gestaltet. Wir erwarten, daß sich jeder Teilnehmer in die Freizeitgemeinschaft einbringt, an den gemeinsamen Unternehmungen sowie am Programm teilnimmt und so einen Beitrag zum guten Gelingen der Freizeit beisteuert.

#### 2. Reihenfolge der Anmeldungen

Sollten bei einzelnen Freizeiten mehr Anmeldungen vorliegen als Freizeitplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Die dabei nicht berücksichtigten Anmeldungen kommen auf eine Warteliste.

#### 3. Anmeldebestätigung/Sicherungsschein

Wenn bei der gewünschten Freizeit noch Plätze frei sind, erhält jeder Teilnehmer spätestens zwei Wochen nach Anmeldung von uns eine Anmeldebestätigung. Die Zahlung des Freizeitpreises ist, wie in Ziffer 3 unserer Reisebedingungen festgelegt, drei Wochen vor Reisebeginn fällig. Art und Weise der Zahlung sind der Ausschreibung zu entnehmen.

#### 4. CVJM Unterhausen e.V. als Reiseveranstalter

Der Gesetzgeber hat eine ab dem 1.7.1994 geltende Verpflichtung für Reiseveranstalter eingeführt, den Reisepreis des Kunden durch einen sogenannten Sicherheitsschein abzusichern. Diese Verpflichtung gilt auch für den CVJM Unterhausen e.V.. Die Kosten für diesen Sicherheitsschein sind im Freizeitpreis enthalten.

#### Reisebedingungen

##### 1. Anmeldung

- a) Mit der Anmeldung, die ausschließlich schriftlich erfolgen kann, bietet der Teilnehmer (soweit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen) dem CVJM den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- b) Der Reisevertrag mit dem Teilnehmer - und bei Minderjährigen mit seinen gesetzlichen Vertretern - kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des CVJM an den Teilnehmer

und seine gesetzlichen Vertreter zustande.

##### 2. Leistungen

- a) Die Leistungsverpflichtung des CVJM ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Anmeldebestätigung in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt und nach Maßgabe sämtlicher erhaltenen Hinweise und Erläuterungen, insbesondere in den „Wichtigen Hinweisen“ sowie eventuell ergänzender Informationsbriefe für die einzelnen Freizeitmaßnahmen, die dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden.
- b) Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den im Freizeitprospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem CVJM. Sie sollen in schriftlicher Form getroffen werden.

##### 3. Zahlungsbedingungen

- a) Zu den nachfolgenden Zahlungsbedingungen sind unbedingt die Erläuterungen zum CVJM als Reiseveranstalter in den „Wichtigen Hinweisen“, Ziffer 4 zu beachten.
- b) Der gesamte Reisepreis ist vier Wochen vor Freizeitbeginn nach Aushändigung der Anmeldebestätigung an den CVJM zu bezahlen. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf die Freizeitleistungen und keine Leistungsverpflichtung des Veranstalters.
- c) Konto-Nummer für Freizeiten des CVJM Unterhausen e.V.: IBAN DE28 6405 0000 0000 7853 94 bei der KSK Reutlingen.

##### 4. Rücktritt der/des Teilnehmers

- a) Der Teilnehmer kann bis zum Freizeitbeginn jederzeit durch eine Erklärung gegenüber dem CVJM vom Reisevertrag zurücktreten. Diese Erklärung soll schriftlich erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim CVJM.
- b) In jedem Fall des Rücktritts durch den Teilnehmer steht dem CVJM unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:  
vom 44. bis 31. Tag vor Freizeitbeginn 10 % des Reisepreises  
vom 30. bis 21. Tag vor Freizeitbeginn 20 % des Reisepreises  
vom 20. bis 11. Tag vor Freizeitbeginn 30 % des Reisepreises
- c) Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern der Teilnehmer in diesem Fall zur Bezahlung des vollen Reisepreises verpflichtet bleibt.
- d) In jedem Fall des Rücktritts ist dem Teilnehmer gestattet, dem CVJM nachzuweisen, daß diesem keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entsprechend vorstehender Regelung entstanden sind. In diesem Fall ist der Teilnehmer nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Unkosten verpflichtet.

##### 5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, vom CVJM nicht zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf anteilige Rückerstattung. Der CVJM bezahlt an

den Teilnehmer jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den CVJM zurückerstattet wurden.

6. Obliegenheiten des Teilnehmers/ Ausschußfrist/ Kündigung durch den Teilnehmer

a) Der Teilnehmer ist zur Beachtung der Hinweise, die vom Veranstalter in Form der Informationsbriefe vor Freizeitbeginn zugehen, verpflichtet.

b) Der gesetzlichen Verpflichtung zur Mängelanzeige (§ 651 d Abs.2 BGB) hat der Teilnehmer bei Freizeiten mit dem Veranstalter dadurch zu entsprechen, daß er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem vom Veranstalter eingesetzten Freizeitleiter anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Teilnehmers wegen Reisemängeln, denen vom Veranstalter nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

c) Wird die Freizeit infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

d) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Freizeiten hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Freizeit gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

7. Rücktritt und Kündigung durch den CVJM

a) Der CVJM kann in folgenden Fällen vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Freizeit den Reisevertrag kündigen:

Ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Teilnehmer die Durchführung der Freizeit ungeachtet einer Abmahnung des CVJM bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der CVJM, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die vom CVJM eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des CVJM in diesen Fällen wahrzunehmen.

8. Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

a) Der Veranstalter informiert den Teilnehmer in der Freizeitausschreibung über Bestimmungen von Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften die für die ausgeschriebene Freizeit gelten. Er informiert den Teilnehmer vor der Buchung über eventuelle Änderungen

der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen einschlägigen Vorschriften.

b) Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Teilnehmer den Veranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, daß der Veranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

c) Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Freizeit wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.

9. Haftung

a) Die vertragliche Haftung des CVJM für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

aa) ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder  
ab) der CVJM für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Der CVJM haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und die in der allgemeinen oder konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

10. Verjährung

a) Vertragliche Ansprüche des Teilnehmers verjähren in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Freizeit nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Teilnehmer solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Veranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

11. Reiseveranstalter

Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes ist der CVJM Unterhausen e.V., c/o Grillparzerweg 22 , 72805 Lichtenstein.